

Gemeindeblatt

Gottenheim

Amtsblatt der Gemeinde Gottenheim

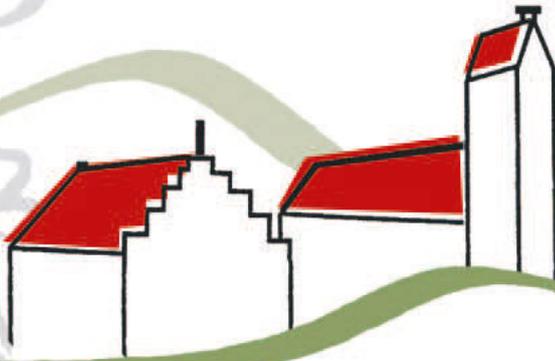
48. Jahrgang

Freitag, 03. April 2020

Ausgabe 14

www.gottenheim.de

Weinbaugemeinde am Tuniberg seit 1086 n. Chr.



**Helfer*innen Netzwerk
Gottenheim**

**Wenn Sie Hilfe brauchen:
Tel.: 07665/9811-55**

oder

Mail: k.bruder@gottenheim.de

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Das Corona-Virus hält uns alle weiterhin in Atem, obwohl das öffentliche Leben fast gänzlich zum Erliegen gekommen ist. Aber auch unser aller Privatleben ist derzeit mit vielen Einschränkungen verbunden.

Ich habe den sehr positiven Eindruck, dass die vom Land Baden-Württemberg am 17.03.2020 erlassene und in Kraft getretene Verordnung und das damit verbundene „Kontaktverbot“ in unserer Gemeinde in weiten Teilen eingehalten wird. Dafür bin ich Ihnen liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger sehr dankbar, denn die Konsequenz einer Nichteinhaltung wäre ein striktes Ausgangsverbot, was wir alle in dieser Form nicht wollen. Eine Ausgangssperre hätte noch viel weitreichendere Konsequenzen als die, die wir derzeit alle erleben.

Nichtsdestotrotz ist es noch ein langer Weg, den wir alle gemeinsam gehen müssen. Ich hoffe auch sehr, dass dieser Weg den erhofften Erfolg bringt und in absehbarer Zeit die Infektionszahlen wieder absinken werden. Alle ernstzunehmenden Fachleute bestätigen, dass der eingeschlagene Weg der richtige Weg ist.

Für die Osterferien haben wir gemeinsam mit der Schule, dem Kindergarten und der Schatzinsel die Notbetreuung für Kinder, deren Eltern in einer „kritischen Infrastruktur“ arbeiten, organisiert. Hier haben sich Änderungen der Voraussetzungen ergeben. Wenn diese Änderungen der Voraussetzungen für Sie mittlerweile zutreffend sind, dann melden Sie sich bitte bei unseren Einrichtungen oder bei uns im Rathaus. Ihr Ansprechpartner ist Herr Klank, den Sie unter Tel.: 07665/9811-10 oder unter r.klank@gottenheim.de erreichen können. Er steht selbstverständlich auch für Fragen in Sachen Notbetreuung gerne zur Verfügung.

Ich habe mich sehr über die vielen Rückmeldungen auf unseren Aufruf hin, die Helfer*innen Netzwerk zu gründen, gefreut. Allen Helferinnen und Helfern, die sich angeboten haben, sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Zum Abschluss möchte ich Sie alle bitten, sich auch weiterhin an die vorgegebenen Regeln, insbesondere an das Kontaktverbot, zu halten.

Es kommen auch wieder andere Zeiten und vielleicht lernen wir alle die Freiheiten, die wir dann wieder genießen dürfen, noch besser zu schätzen.

Kommen Sie alle gut und gesund durch diese sehr ungewöhnliche Zeit.

Gemeinsam schaffen wir das!

Ihr
Christian Riesterer
Bürgermeister



Grundversorgung in Gottenheim

Betrieb	Öffnungszeiten		Produkte
Netto Markendiscout Bötzingen Straße 21	Montag - Samstag	07:00 - 21:00 Uhr	Einzelhandel
Bäckerei Heitzmann im Netto	Montag - Samstag	06.00 - 19.00 Uhr	Bäckerei
Familie Präg Hoflädele Hauptstraße 11	Montag - Freitag	09.00 - 13.00 Uhr 15.00 - 19.00 Uhr	Obst, Gemüse
Selbstbedienungsstand	Samstag täglich	09.00 - 14.00 Uhr 08.00 - 20.00 Uhr	
Sportgaststätte schwarz-weiss Buchheimer Straße 15 Tel.: 9327250	Montag - Freitag Freitag - Samstag Sonntag	11.30 - 14.00 Uhr 16.00 - 20.00 Uhr 11.30 - 20.00 Uhr	Alle Speisen zum Mitnehmen. Für Firmen ab 35 € Bestellwert wird auch geliefert. Speisekarte unter: www.sportgaststaette-gottenheim.de
Edelbrände und Obstparadies Hagios Selbstbedienungsstand und Hofverkaufsladen Bahnhofstraße 3	Selbstbedienungsstand: Hofverkaufsladen: Montag bis Freitag Samstag	täglich 11:30 - 14.00 Uhr 07:30 - 14 00 Uhr	Obst, Gemüse, Edelbrände
Wochenmark im Rathaushof	dienstags	16.00 - 19.00 Uhr	Obst, Gemüse; Fisch, AntiPasti, Bäcker, Metzger
BIO-Wäscheservice Nägelseestraße 21 Tel.: 9429609 info@bio-ws.de	Die Öffnungszeiten variieren derzeit. Bitte rufen Sie bei Interesse an.		Wäsche-Lieferservice Kontaktlose Lieferung/ Abholung RKI zertifiziertes, desinfizierendes Waschverfahren ab 40°
Bäckerei Konditorei Zängerle Postannahmestelle Schulstraße 24	Montag - Dienstag Mittwoch Donnerstag - Freitag Samstag	06.30 - 12.30 Uhr 14.30 - 18.30 Uhr 06.30 - 13.00 Uhr 06.30 - 12.30 Uhr 14.30 - 18.30 Uhr 06.30 - 13.00 Uhr	Brötchen, Brot, Gebäck, Torten, Kuchen, Pralinen Postversand
Bäckerei Heitzmann Hauptstraße 7	Montag - Freitag Samstag Sonntag	06.00 - 18.00 Uhr 06.00 - 13.00 Uhr 08.00 - 11.00 Uhr	Brötchen, Brot, Gebäck
Weingut Hunn Vinothek (ohne Proben) Tel.: 07665-6207 www.weingut-hunn.de	Montag - Freitag Samstag	09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 19.00 Uhr 09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr	Wein, Sekt; Brände Abhol- und Versandservice
Weingut Hess Weinverkauf Tel.: 07665 – 6322 www.weingut-hess.com	Montag - Dienstag Mittwoch Donnerstag - Freitag Samstag	09.00 - 18.00 Uhr 09.00 - 12.30 Uhr 09.00 - 18.00 Uhr 09.00 - 16.00 Uhr	Bioweine; Sekt; Brände, Liköre Versandservice
Bring-Service landwirtschaftlicher Produkte. Tel.: 07664/6123889 www.landwirtschaft-tuniberg.de	Montag - Samstag	11.30 - 20.00 Uhr	Obst, Gemüse, Fleisch, Wurst;Honig,Kartoffeln, Brot, Säfte, Sirup Mindestbestellwert. 25,00 € Bestellung am Vortag bis 18.00
König Kebap Haus Hauptstraße 47 Tel.: 07665-5238951	täglich Lieferzeiten: Montag - Freitag - Samstag, Sonntag	11.00 - 22.00 Uhr 11.00 - 14.00 Uhr 17.00 - 21.00 Uhr 11.00 - 21.30 Uhr	Kebap Spezialitäten, Lahmacun, Pide, Vegetarisches, Baguettes, Salate, Pasta, Pizza, Flammkuchen
Zehngrad° Winzergenossenschaft Gottenheim	Freitag Samstag	15.00 - 18.00 Uhr 09.30 - 12.30 Uhr	Weinverkauf



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Hilfsbereitschaft in unserer Gemeinde ist sehr beeindruckend.

Viele Mitbürgerinnen nähen derzeit Gesichtsmasken und geben diese in die Pflegeheime und die mobile Altenpflege, die dort so dringend gebraucht werden.

Für die Herstellung der Masken werden Gummibänder benötigt, die jedoch momentan nur schwer lieferbar sind.

Deshalb sind Mitbürgerinnen mit folgender Frage auch mich zugekommen:

„Wer hat zuhause noch Gummibänder, die zur Verfügung gestellt werden können?“

Ideal wäre eine Breite von 0,5 cm. Aber auch andere Maße werden dankend angenommen.

Jeder Meter Gummiband hilft!

Die „Gummiband-Spende“ kann im Rathaus abgegeben werden.

Bitte in einem Umschlag oder einem Beutel in den Briefkasten des Rathauses einwerfen.

Ich danke Ihnen schon heute für Ihre Hilfsbereitschaft für die Spenden der Gummibänder und nicht zu vergessen ein riesen Dankeschön an alle fleißigen Näherinnen.

Herzliche Grüße aus dem Rathaus und bleiben Sie gesund!

Ihr

Christian Riesterer
Bürgermeister

Aufbau eines Helfer*innen Netzwerks

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Einfluss auf das öffentliche Leben durch das Corona-Virus nimmt immer weiter zu und es ist mit weiteren einschneidenden Maßnahmen zu rechnen.

Derzeit haben wir in Gottenheim zwar noch keinen offiziell bestätigten Infektions-Fall, trotzdem gehen wir stark davon aus, dass die Infektion auch die Gottenheimer Bevölkerung früher oder später erreichen wird. Das bedeutet, dass die Erkrankten und die infizierten Mitbürgerinnen und Mitbürger dann zu Hause und unter Quarantäne sich auskurieren müssen.

Die Versorgung dieser Mitbürgerinnen und Mitbürger kann oft durch die eigene Familie erfolgen oder aber durch eine aktive Nachbarschaftshilfe.

Es gibt aber Mitbürgerinnen und Mitbürger bei denen diese Hilfe und Unterstützung nicht gegeben oder gewährleistet ist.

Wir haben uns deshalb entschlossen ein unbürokratisches Helfer*innen Netzwerk in unserer Gemeinde aufzubauen. Bei der Hilfeleistung geht es insbesondere um das Einkaufen von Lebensmitteln oder das besorgen von Arzneimitteln.

Wie kann ich mich als Helfer*in registrieren lassen?

Wer sich als Helfer*in zur Verfügung stellen möchte, möge sich bitte im Rathaus unter der Telefonnummer **07665/9811-55** oder folgender Mailadresse k.bruder@gottenheim.de melden.

Was mache ich wenn ich Hilfe benötige?

Wer Hilfe benötigt meldet sich bitte unter: Telefonnummer **07665/9811-55** oder folgender Mailadresse k.bruder@gottenheim.de

Wir werden die Hilfe dann im Rathaus koordinieren.

In der jetzigen Situation ist es wichtig, dass wir uns alle gegenseitig helfen und unterstützen, dann werden wir diese Krise auch gemeinsam meistern!

Ihr
Christian Riesterer, Bürgermeister



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)1

vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und

Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsreich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der

weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder



3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,

2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,

4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- / Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,

5. Rundfunk und Presse,

6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie

8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19.

April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und

2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder

2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öf-



fentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn

1. sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademi-

en, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,

3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
 6. Jugendhäuser,
 7. öffentliche Bibliotheken,
 8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
 14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen



oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte und Hofläden,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsaloons,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt;

diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbrin-

gung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.



(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;

2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und

3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. entgegen § 3a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,
5. entgegen § 3a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet, oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11

Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen



bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann	
Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlor	

Stufenkonzept für medizinisches Versorgungskonzept von Covid-19-Patienten im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Die Zahl stationär zu behandelnder Patienten mit Covid-19 wird in den nächsten Wochen auch im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald dramatisch ansteigen. Der Krisenstab des Landratsamts hat deshalb in Abstimmung mit der Stadt Freiburg ein Drei-Stufen-Konzept für Land- und Stadtkreis beschlossen, um medizinische Versorgungskapazitäten auszubauen, zu steuern und ergänzende stationäre Behandlungsmöglichkeiten zu schaffen. Ein besonderes Augenmerk ist dabei neben der zunehmenden Anzahl an Erkrankten und Infizierten beispielsweise aus dem häuslichen Umfeld gerade auf die existentiell von einer Covid-19-Erkrankung bedrohten Bewohner der Pflegeheime zu richten. Im Fokus stehen dabei auch die endlichen Kapazitäten im Bereich Intensivtherapie und Beatmung der Akutkliniken in Freiburg, Müllheim, Breisach und Titisee-Neustadt.

In diesem Konzept erfolgt die stationäre Intensiv-Behandlung von Covid-19-Patienten nach wie vor in den Akutkrankenhäusern in Freiburg und dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Im Rahmen der Genesung während eines stationären Aufenthaltes oder bei nur milden Krankheitsverläufen werden Covid-19-Patienten auch in Rehakliniken im südlichen und östlichen Landkreisgebiet behandelt werden. Die Eignung weiterer Kliniken befindet sich in der Prüfung.

Als Drehscheibe für die Planung fungiert die Integrierte Leitstelle (ILS) in Freiburg. Hier werden die verfügbaren Intensivkapazitäten organisiert und zusammen mit der Oberleitstelle in Stuttgart die verfügbaren Ressourcen geplant. Werden Rettungskräfte zu Patienten gerufen, so entscheiden diese nach Rücksprache mit den diensthabenden Notärzten und der ILS über die Patientenzuweisung in die vorhandenen Kliniken. Die Zuweisung erfolgt nach den Kriterien: Zustand des Patienten, verfügbare Kapazität in den Kliniken, wie medizinische Ausstattung oder Verfügbarkeit von speziellen fachlichen Disziplinen.

Das medizinische Versorgungskonzept besteht aus 3 Stufen:

In Stufe 1 werden milde Fälle und Verdachtsfälle im ambulanten Versorgungsbereich und unter häuslicher Isolation versorgt. Erste Ansprechpartner bleiben die Hausärzte, die eine zentrale Rolle bei der medizinischen Versorgung spielen. Sowohl die Diagnose als auch die medizinische Versorgung können und sollen durch die Hausärzte erfolgen. Leicht erkrankte Patienten ohne Risikofaktoren für Komplikationen können mit einer ambulanten Betreuung bis zur vollständigen Genesung im häuslichen Umfeld behandelt werden.

Zusätzlich richtet die Kassenärztliche Vereinigung zusammen mit dem Landratsamt Fieberambulanzen und Schwerpunktpraxen in Freiburg, Neustadt, Bad Krozingen, Müllheim und Breisach ein. Darüber hinaus soll ein „Corona-Mobil“ als mobile Untersuchungs- und Behandlungseinheit Menschen, denen das Aufsuchen einer Arztpraxis oder einer Fieberambulanz nicht möglich ist, in ihrem häuslichen Umfeld oder auch in den zahlreichen Alten- und Pflegeheimen besuchen. Über diese Angebote werden erkrankte und möglicherweise infizierte Menschen ärztlich untersucht und erhalten, wenn nötig, einen Abstrich. Danach wird entschieden, ob der Patient in hausärztlicher Betreuung versorgt werden kann oder eine stationäre Weiterbehandlung erforderlich ist.

In Stufe 2 werden Patienten stationär versorgt, die zwar nicht mehr zu Hause bleiben können, aber aufgrund milden Verlaufs der Erkrankung nicht auf einer Intensivstation behandelt werden müssen. Damit die Akutran-

kenhäuser ihre gesamten Ressourcen mit Geräten und Personal auf die Intensiv-Stationen ausrichten können, werden diese Patienten in Behelfskrankenhäusern untergebracht. Dazu dienen Rehakliniken. Dort werden separate Isolationsbereiche eingerichtet, die den eigentlichen REHA Betrieb der Kliniken nicht gefährden und gleichzeitig eine Aufnahme einer relevanten Zahl an leicht erkrankten Covid-19-Patienten ermöglichen.

In Stufe 3 müssen schwer erkrankte Patienten auf einer Intensivstation behandelt werden. Hierzu konzentrieren sich die Akutkrankenhäuser derzeit auf den bestmöglichen Ausbau an Intensivbettenkapazitäten mit Beatmungsmöglichkeit. Schwer erkrankte Covid-19 Patienten werden über die ILS angemeldet, wenn sie beispielsweise als Notfallpatienten im ambulanten Bereich oder über den Rettungsdienst und Notarzt aufgefunden werden. Es kann sich aber auch um Menschen handeln, die sich bereits wegen einer Covid-19-Erkrankung in einem Behelfskrankenhaus der Stufe 2 befinden, sich aber in ihrem gesundheitlichen Zustand so verschlechtert haben, dass eine intensivmedizinische Behandlung notwendig wird.

Zu den weiteren Maßnahmen des Landkreises gehört die Einrichtung einer Altenpflegeeinrichtung für Menschen, die leicht an Covid-19 erkrankt sind und in häusliche Quarantäne müssen. Ist eine ambulante Versorgung nicht umsetzbar, weil sie mit einer besonders vulnerablen Person (Risikogruppen) in einem Haus leben oder sich nicht selbst zu Hause versorgen können, will der Landkreis eine Ausweichmöglichkeit in einem separaten Altenpflegeheim anbieten. Auch diese Verlegung wird zentral und regional organisiert.

Die Umsetzung dieses Konzeptes ist existentiell abhängig vom Vorhandensein persönlicher Schutzausrüstung, Desinfektionsmitteln wie Hand- und Flächendesinfektionsmittel, Medikamenten zur Analgosedierung, Kreislaufunterstützung und Infektbehandlung sowie entsprechender medizinisch-technischer Ausstattung bis hin zu Sauerstoffvorräten und dem benötigten Personal. Hierzu hat das Land dem Landkreis seine Unterstützung zugesichert.



Im Landkreis wird dringend persönliche Schutzausrüstung für Pflegekräfte in Alten- und Pflegeheimen benötigt!

Wir bitten daher um Materialspenden von Unternehmen aus dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald in jeglicher Menge. Dringend gebraucht werden:

Schutzmasken, insbesondere FFP2 oder FFP3-Masken, aber auch Schutzhandschuhe, Schutzschürzen und Brillen mit Seitenschutz.

Spendenwillige Unternehmen können sich per eine E-Mail an folgende Adresse melden: unternehmenhelfen@lkbh.de.

In der E-Mail sollte ein Kontakt angegeben werden, der gegebenenfalls auch am Wochenende erreicht werden kann.

Wir nehmen auch Verkaufsangebote für größere Bestände entgegen. Hier eine Beschreibung der persönlichen Schutzausrüstung in der Pflege:

https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitsschutz/Hygiene_und_Infektionsschutz/Schutzmassnahmen/Bekleidung/Bekleidung.html

Aus der Arbeit des Gemeinderates

Aktuelles aus dem Gemeinderat vom 27.02.2020

Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 23.01.2020.

Es wurde bekannt gegeben, dass in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23.01.2020 ein Beschluss in einer Personalangelegenheit gefasst wurde und zum Kauf eines landwirtschaftlichen Grundstücks Einvernehmen bestanden hatte.

Information über die Erstellung eines Jugendblatts durch den Jugendclub.

Von Herrn Arenz und Herrn Kanzinger als Vertreter des Jugendclubs wurde der Gemeinderat über die durch den Jugendclub jährlich im März, Juli, September und Dezember beabsichtigte Herausgabe einer „Jugendblättes“ und über die geplante Gestaltung, die Zielgruppe, den Inhalt usw. informiert.

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020.

Auf die zu diesem Tagesordnungspunkt im Amtsblatt bereits erfolgte Berichterstattung wird verwiesen.

Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2020.

Nach Erläuterung und Erörterung des Sachverhalts wurde der Wirtschafts-

plan für das Wirtschaftsjahr 2020 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung mit dem aus der Gemeinderatsvorlage ersichtlichen Wortlaut mit der Finanzplanung 2020 bis 2023 und dem Investitionsprogramm 2020 bis 2023 vom Gemeinderat beschlossen

Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2020.

Nach Erläuterung und Erörterung des Sachverhalts wurde der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung mit dem aus der Gemeinderatsvorlage ersichtlichen Wortlaut mit der Finanzplanung 2020 bis 2023 und dem Investitionsprogramm 2020 bis 2023 vom Gemeinderat beschlossen

Zustimmung zur Annahme einer im Monat Januar 2020 eingegangenen Spende.

Dem Gemeinderat müssen eingehende Spenden über 100 € in der nächsten dem Eingang folgenden öffentlichen Gemeinderatssitzung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. In diesem Fall handelte es sich um eine im Januar 2020 in Höhe von 200 € eingegangene Spende. Vom Gemeinderat wurde die Annahme dieser Spende beschlossen.

Verschiedenes und Informationen der Verwaltung.

Bürgermeister Riesterer informierte über den Stand der Arbeiten der Friedhofssanierung wie z.B. die Herstellung des Unterbaus der Wege, die Setzung der Randsteine und die Verlegung des Pflasterbelags. Der Verwaltungsmitarbeiter, Herr Schupp, erläuterte in diesem Zusammenhang noch die vorgesehene Ausführung einer frostfreien Wasserzapfstelle.

Weiter wurde von Bürgermeister Riesterer mitgeteilt, dass über den Verein „Region der Lebensretter“ für Gottenheim drei Defibrillatoren beschafft werden sollen, für die der Verein auch die Wartung übernimmt. Dabei erwähnte er noch, dass in Gottenheim im Rahmen des Projekts „Region der Lebensretter“ 20 bis 25 Personen als Ersthelfer vorhanden sind.

Anschließend führte Bürgermeister Riesterer aus, dass der Sturm „Sabine“ im Wald keine großen Schäden verursacht hat, aber am Sportheim und den Zäunen des Kunstrasenplatzes Schäden entstanden sind.

Gemeinderat Hartenbach informierte hinsichtlich der geplanten Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Kindergartenneubaus über den Verfahrensstand.

Herr Schupp erwähnte, dass die auf dem Dach der Kirche installierte Kamera, mit der die Störche aufgenommen werden, nach einer Störung jetzt wieder funktioniert.

Gemeinderat Schlatter teilte mit, dass die Klimaschutzgruppe am 12.07.2020 einen Klimaschutztag mit Informationsständen, Vorträgen und Bewirtung durch einen Verein durchführen möchte, der auf dem Platz beim Kindergartenneubau stattfinden soll.

Anträge und Anfragen aus dem Gemeinderat.

Nach entsprechenden Ausführungen durch Gemeinderat Zeißler kam der Gemeinderat zu dem Schluss, dass anlässlich des 10-jährigen Jubiläums der Partnerschaft mit der Gemeinde Bodnegg für das Wochenende 24.10.2020 / 25.10.2020 ein Besuch von Bodnegg durch den Gemeinderat und die Vereinsvorstände vorgeesehen werden soll.

Der Verwaltungsmitarbeiter, Herr Schupp, erklärte auf eine Nachfrage, dass die Straßenbeleuchtung aufgrund vorzunehmender Reparaturarbeiten zeitweise tagsüber in Betrieb war.

Es wurde die Möglichkeit einer Beteiligung von Gottenheim an der am 28.03.2020 in der Zeit von 20.30 Uhr bis 21.30 Uhr stattfindenden Earth Hour, bei der weltweit die Lichter ausgeschaltet werden sollen, durch Ab-



schaltung der Straßenbeleuchtung im ganzen Dorf angesprochen. Von Bürgermeister Riesterer wurde die Aufnahme eines Aufrufs ins Amtsblatt zur Umsetzung einer Beleuchtungsabschaltung durch Privatleute als Teilnahmemöglichkeit gesehen, die Abschaltung der Straßenbeleuchtung aufgrund von Aspekten wie z.B. der bestehenden Verkehrssicherungspflicht aber kritisch beurteilt.

Gemeinderat plant ein Verkehrskonzept für Gottenheim

Wie soll es mit dem ruhenden Verkehr weitergehen?

Seit dem ersten April hat die Gemeinde Bötzingen einen neuen Mitarbeiter: Zwölf Stunden in der Woche wird ein Mann im Rahmen des Gemeindevollzugsdienstes den ruhenden Verkehr in Bötzingen kontrollieren und Strafzettel verteilen. Vorerst wird es bei Verstößen nur Ermahnungen geben, nach Ostern müssen Falschparker mit Strafzetteln und Bußgeldern rechnen. Den Gemeindevollzugsdienst (GVD) hat Bötzingen gemeinsam mit der Gemeinde March und weiteren Gemeinden – darunter auch Umkirch – eingerichtet. Zuvor hatte Bötzingen in Gottenheim und Eichstetten angefragt, ob die beiden Gemeinden, die mit Bötzingen im Gemeindeverwaltungsverband Kaiserstuhl-Tuniberg zusammengeschlossen sind, Interesse haben, sich im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit an einem GVD zu beteiligen. Beide Gemeinden meldeten zurück, sich im Moment nicht beteiligen zu wollen.

In Gottenheim hatte Bürgermeister Christian Riesterer das Thema Ende 2019 in den Gemeinderat gebracht. Dort wurde darüber beraten und die Gemeinderäte folgten schließlich dem Vorschlag der Verwaltung und beauftragten diese, die Rahmenbedingungen für die Einführung eines

GVD in Gottenheim näher zu untersuchen und mit den Nachbargemeinden zu verhandeln. Das Ergebnis: Vor der Einführung eines GVD sollte in Gottenheim ein Verkehrskonzept erarbeitet werden, in dem der ruhende und auch der fließende Verkehr im Dorf geregelt wird. Erst nach der Erarbeitung und Einführung eines solchen Konzeptes könne sich zeigen, ist Bürgermeister Riesterer überzeugt, ob ein GVD in Gottenheim notwendig und sinnvoll sei. Für den Bürgermeister ist ein Gemeindevollzugsdienst erst das äußerste Mittel, wenn alle anderen möglichen Konzepte nicht fruchten.

Einig waren sich die Gemeinderäte mit dem Bürgermeister in der Sitzung im Oktober 2019, dass die Regelung und Lenkung des Verkehrs in Gottenheim eine wichtige Aufgabe sei. Insbesondere in engen Straßen – etwa der Rathausstraße – komme es immer wieder wegen ungeregelte parkender Fahrzeuge zu Problemen. Besonders ärgerlich und auch gefährlich sei das, wenn für Rettungsfahrzeuge oder die Feuerwehr kein Durchkommen mehr möglich sei, so einige Gemeinderäte. Sinn mache ein Verkehrskonzept aber erst nach der Fertigstellung des neuen Kindergartens in der Schulstraße und der Elektrifizierung der Breisacher Bahn, gab damals der Bürgermeister zu bedenken. Das Thema Verkehrskonzept soll deshalb dieses Jahr wieder auf die Tagesordnung des Gemeinderates kommen, um die weiteren Schritte zu planen und umzusetzen.

Für Bürgermeister Riesterer ist die Einführung eines Gemeindevollzugsdienstes ein Mittel, „das erst in Frage kommt, wenn die Regelungen im Rahmen eines Verkehrskonzeptes nicht eingehalten werden“. „Die Hauptaufgabe des GVD ist die Kontrolle des ruhenden Verkehrs. Hier haben wir hauptsächlich im Dreieck Bahnhofstraße-Schulstraße-Kaiser-

stuhlstraße/Hintergasse Defizite und auch an einigen anderen Stellen im Dorf“, so Riesterer. Während der Bauphase für den Kindergarten und die Elektrifizierung der S-Bahn mit vielen Sperrungen und Umleitungen, sei die Situation sehr angespannt gewesen. „Aktuell ist die Lage wieder entspannter“, weiß der Bürgermeister. Die Gemeinde werde nun, so Riesterer zum weiteren Vorgehen, ein Planungsbüro mit der Erarbeitung eines Verkehrskonzeptes beauftragen. „Die Mittel hierfür seien im Haushalt 2020 eingestellt. Dabei gehe es zunächst darum, die Ist-Situation aufzunehmen und zu analysieren. „In einem zweiten Schritt wird es darum gehen, nach Verbesserungen zu suchen.“ Der Gemeinderat wird dann über das vorgelegte Konzept beraten, es gegebenenfalls modifizieren und dann wird es um die Umsetzung im Dorf gehen. Möglich seien zum Beispiel Verkehrslenkungsmaßnahmen, die Ausweisung neuer Parkflächen und anderes mehr. „Gemeinsam mit dem Gemeinderat wollen wir über die Vorschläge des Verkehrskonzeptes diskutieren und festlegen, wo wir künftig Parkflächen wollen und wo nicht“, so Riesterer. Die Einhaltung der Regelungen werde dann kontrolliert und bei Bedarf werde es auch Sanktionen geben. Wichtig sei es, dass das Verkehrskonzept nicht nur die aktuellen Bedürfnisse in der Bahnhofstraße und der Schulstraße berücksichtige, sondern auch die geplante Bebauung in der Bahnhofstraße und in der Kaiserstuhlstraße, wo jetzt noch der alte Kindergarten steht. Bürgermeister Riesterer fasst zusammen: „Wir hoffen, mit einem Verkehrskonzept die Situation im Dorf zu entspannen, ohne dass es zu allzu großen Einschränkungen kommt. Unser Ziel muss ein geregelter ruhender und fließender Verkehr sein, der die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger – insbesondere der Kinder und der Senioren – und auch Umweltaspekte in den Blick nimmt.“

DAS RATHAUS INFORMIERT

Wochenmarkt am Rathaus

Der Wochenmarkt findet weiterhin **jeden Dienstag von 16 bis 19 Uhr** statt. Die Marktbesucher freuen sich sehr über Ihren Besuch.





Geburtstage

Liebe Jubilarinnen und Jubilare,

wegen der momentanen Corona-Krise muss ich leider alle Besuche anlässlich der Geburtstage und Ehejubiläen aus Sicherheitsgründen absagen.

Die abgesagten Besuche werde ich aber später gerne nachholen, sobald sich die ganze Situation wieder normalisiert hat.

Ich wünsche Ihnen alles Gute, viel Geduld und vor allem, bleiben Sie gesund.

Mit den besten Wünschen grüße ich Sie sehr herzlich aus dem Rathaus

Ihr Bürgermeister

Cristian Riesterer



Vollsperrung des Eichwegs

Der Eichweg wird ab Dienstag, den 14.04.2020 bis Freitag 24.04.2020 von der Nägelseestraße bis hin zum Bahnübergang, aufgrund von Tiefbauarbeiten der Telekom, voll gesperrt.



Abfallwirtschaft (ALB)
Landkreis Breisgau-
Hochschwarzwald

Zusätzlichen Müll während der Corona-Krise vermeiden

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Breisgau Hochschwarzwald (ALB) appelliert an alle Bürgerinnen und Bürger, keinen zusätzlichen, nicht notwendigen Müll zu produzieren. Derzeit nutzen viele Menschen die Zeit zu Hause, um Heim und Garten auf Vordermann zu bringen. Durch die Schließung der Entsorgungseinrichtungen ist momentan eine Anlieferung bei den Entsorgungsanlagen nicht mehr möglich. Das betrifft insbesondere die Abfälle aus Gartenarbeiten, diese müssen selbst zwischengelagert werden bis die Anlagen wieder geöffnet werden.

Die ALB hat seit Samstag, 21. März 2020 die Recyclinghöfe, die Regionalen Abfallannahmезentren in Eschbach und Titisee-Neustadt und die Grünschnittsammelstellen geschlossen, da ein Schutz vor einer möglichen Ansteckung mit dem Coronavirus für die Bürgerinnen und Bürger sowie den Mitarbeiterinnen

und Mitarbeitern nicht mehr gewährleistet werden konnte. Auch die Termine für die Schadstoffsammlungen wurden vorerst ausgesetzt.

Aktuell muss sich die ALB wegen der Coronavirus-Pandemie auf ihr Kerngeschäft konzentrieren: das Abholen der Müllbehälter. Der Rest-, Bio- und Papiermüll sowie der Sperrabfall wird bis jetzt regelmäßig durch die Firma Remondis abgeholt. Die Firma Remondis arbeitet momentan bereits unter Höchstbelastung, um die Regellaufnahme aufrecht erhalten zu können. Die ALB bittet daher um Verständnis, dass keine weiteren Dienstleistungen angeboten werden können. Gleiches gilt für die Müllverbrennungsanlage TREA Breisgau, die den Restmüll behandelt als auch für die Vergärungsanlage Reterra, die den Bioabfall behandelt.

Selbstverständlich ist die ALB bemüht, die Entsorgungseinrichtungen so schnell wie möglich wieder zu öffnen. Dies kann allerdings nur dann erfolgen, wenn die Gesamtsituation in der Region dies zulässt und wenn der bestmögliche Schutz der Mitarbeitenden und Anliefernden gewährleistet werden kann. Die ALB arbeitet hierfür an konkreten Lösungen, beispielsweise an angepassten Öffnungszeiten, verringerten Annahmepaletten oder einer Öffnung von ausgewählten Anlagen.

Interessierte können sich selbstverständlich über die Homepage unter **www.breisgau-hochschwarzwald.de** oder über die Abfall-App über den aktuellen Stand informieren.

Redaktionsschluss wegen Karfreitag und Ostern

Geänderter Redaktionsschluss wegen Karfreitag

Für das Gemeindeblatt, Ausgabe 15. Kalenderwoche wird der Redaktionsschluss vorverlegt auf Montag, 06.04.2020.

Erscheinungstag dieser Ausgabe ist Donnerstag, 09.04.2020.

Geänderter Redaktionsschluss wegen Ostern

Für das Gemeindeblatt Ausgabe Kalenderwoche 16 ist Redaktionsschluss Donnerstag, 09.04.2020

Erscheinungstag dieser Ausgabe ist Freitag, 17.04.2020

Wir bitten um Beachtung.
Ihre Gemeindeverwaltung

Sie haben Ihr Blättle nicht erhalten?

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

0 77 71 93 17-48

vertrieb@primo-stockach.de

PRIMO



Impressum:

Amtsblatt der Gemeinde Gottenheim
Herausgeber Bürgermeisteramt
79288 Gottenheim

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:
Bürgermeister Christian Riesterer
für den Anzeigenteil/Druck:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach
Tel. 07771 9317-11,
Fax: 07771 9317-40
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de
Homepage: www.primo-stockach.de

Wir ALLE! Mit uns inklusiv.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die aktuelle Corona-Pandemie fordert von uns Allen eine besondere Rücksichtnahme und natürlich auch unsere gegenseitige Unterstützung. Menschen mit Behinderung sind aufgrund bestehender Vorerkrankungen häufig Teil der Risikogruppen. Das Landratsamt des Landkreises Breisgau Hochschwarzwald hat daher auf seiner homepage einige zusätzliche Informationen für Menschen mit Behinderung zusammengefasst. Auf der Startseite des Landratsamtes unter „Coronavirus“ finden Sie „Spezielle Hinweise für

• Menschen mit Behinderung“. Die jeweiligen Behindertenverbände stellen ebenfalls umfangreiches In-

formationsmaterial rund um Corona in einer barrierefreien Form für ihre Nutzer bereit. Bitte informieren Sie sich.

Viele Menschen müssen derzeit freiwillig oder notwendigerweise in häuslicher Quarantäne bleiben. Und viele möchten helfen!

Was sollten alle Helfer beachten?

- **Helft nicht**, wenn Ihr selbst einer Risikogruppe angehört!
- **Helft nicht**, wenn Ihr infiziert seid oder selbst eine Ansteckungsgefahr darstellt!
- Helft in eurer unmittelbaren Nachbarschaft! Das geht am unbürokratischsten.
- Helft nur einem oder wenigen, im Idealfall immer denselben Haushalten dauerhaft!
- Vermeidet persönlichen Kontakt; Haltet auch bei Hilfe soweit als möglich die Abstandsregelungen ein!

- Achtet immer auf eure eigene Hygiene!

Gottenheim hat zur Koordination von Hilfesuchen und Helfer*innen ein unbürokratisches Helfer*innen Netzwerk eingerichtet.

Das Hilfetelefon- Corona erreichen Sie unter 07665/9811-55 oder unter melden Sie sich unter der Mailadresse k.bruder@gottenheim.de

Für Fragen rund um das Thema Inklusion in unserer Gemeinde wenden Sie sich bitte an unsere Kommunale Inklusions Vermittlerin.

Christina Clement

Kontakt:
Christina Clement
inklusion@gottenheim.de
mobil:01754237411

DIE VEREINE INFORMIEREN



SV Gottenheim e.V.
gegründet 1922

Schwarz-Weiß informiert

Unsere Öffnungszeiten bis Karfreitag:

Montag - Freitag	11.30 - 14.00 Uhr
Freitag & Samstag	16.00 - 20.00 Uhr
Sonntag	11.30 - 20.00 Uhr

Karfreitag geschlossen!

Ihre Bestellungen nehmen wir gerne unter 07665 9327250 entgegen.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Ihr Schwarz-Weiß-Team



PRIMOVERLAG
Heimat, Deine Blättle.

Online lesen!
www.myeblaetle.de

Laden im
App Store

JETZT BEI
Google Play



DIE KIRCHEN INFORMIEREN

Katholische Kirche

**Pfarrbüro Kirchstraße 10,
79288 Gottenheim
Tel. 07665/42530-50
E-Mail: pfarrbuero.gottenheim@
kath-MarGot.de
Homepage: www.kath-MarGot.de**

Kontaktstelle Gottenheim:
Pfarrsekretärin Irmgard Reich:

INFORMATIONEN AUS UNSERER KIRCHENGEMEINDE

Die Feier der Heiligen Woche

Sonntags den Gottesdienst besuchen? In normalen Zeiten würden wir uns freuen, wenn die Gläubigen in großer Zahl zu den Gottesdiensten in unseren Kirchen kommen. Doch von normalen Zeiten kann derzeit keine Rede sein. Was aber nicht heißt, dass keine Eucharistiefeier gefeiert würden. Sie finden statt – Pfarrer Kläger und Pfarrer Heß feiern täglich eine Eucharistiefeier, aber eben ohne die physische Anwesenheit der Gläubigen. Die Corona-Pandemie zwingt uns zum Umdenken. Wir bitten Sie: Bleiben Sie zu Hause und bleiben Sie in dieser Zeit mit uns verbunden durch Gottesdienstübertragungen im Radio, im Fernsehen oder verfolgen Sie die Livestream-Gottesdienste aus dem Freiburger Münster. Alle Termine finden Sie unter

www.ebfr.de/livestream.

Auch unser Oster-Pfarrbrief hat eine andere Aufmachung. Er enthält Tagesandachten für den Zeitraum von Palmsonntag bis Pfingsten, damit Sie diese geprägten Zeiten auch zu Hause geistlich/spirituell begehen können. Die Sonderausgabe dieses Oster-Pfarrbriefes wird in diesem Jahr an die katholischen Haushalte mit Personen im Alter ab 70 plus verteilt. Für alle anderen Interessierten liegen Exemplare in unseren Kirchen, bei der Bäckerei Steiert in Holzhausen und der Bäckerei Zängerle in Gottenheim und Umkirch kostenlos zur Mitnahme bereit. Auch steht unser Pfarrbrief auf unserer Homepage unter www.kath-MarGot.de als Download bereit.

Für die Heilige Woche haben wir nachfolgende Angebote für Sie:

Gründonnerstag, 9. April 2020

Auch an diesem Tag feiern Pfarrer Kläger und Pfarrer Heß, jeder für sich und ohne Öffentlichkeit, die Messe vom letzten Abendmahl. Feiern Sie zu Hause mit uns verbunden. Die Kirchenglocken läuten in den meisten unserer Gemeinden gegen 20:15 Uhr (zum Gloria).

Karfreitag, 10. April 2020

Um 15:00 Uhr feiern Pfarrer Kläger und Pfarrer Heß, jeder für sich und ohne Öffentlichkeit, die Karfreitagsgottesdienste. Die Kirchen in Gottenheim und Hugstetten sind zwischen 14:45 und 16:00 Uhr geschlossen.

Karsamstag, 11. April 2020 (Osternacht)

Um 21:00 Uhr feiern Pfarrer Kläger und Pfarrer Heß, jeder für sich und ohne Öffentlichkeit, die Eucharistiefeier der Osternacht. Zum Zeitpunkt des Glorias, um 21:30 Uhr, verkünden alle Glocken in unseren Gemeinden die Auferstehung des Herrn.

Ostersonntag, 12. April 2020

Ab 09:00 Uhr brennt die Osterkerze in allen Kirchen unserer Gemeinden. Wenn Sie unsere Kirchen besuchen, halten Sie bitte, so wie es die allgemeine Aufforderung in dieser Zeit vorschreibt, genügend Abstand voneinander!!!

Alle Informationen finden Sie auch unter www.kath-MarGot.de.
Bringen Sie sich gerne durch Fürbitten in die Gottesdienste ein. Senden Sie diese an bitten@kath-MarGot.de

Das Pastoralteam wünscht Ihnen Gesundheit, eine gesegnete Karwoche und ein frohes Osterfest.
Pfarrer Karlheinz Kläger

WIR SIND FÜR SIE DA!

Auch wenn keine öffentlichen Gottesdienste gefeiert, keine kirchlichen Veranstaltungen stattfinden und das Pfarrbüro und die Kontaktstellen für Besucher geschlossen sind, sind und bleiben wir – Sekretärinnen und das Pastoralteam – für Sie da!

Telefonisch erreichen Sie uns unter den Nummern:
07665 42530-0 bzw. **07665 42530-11**

Auch per E-Mail sind wir zu erreichen:
info@kath-MarGot.de

Tagesimpuls Online

Weiterhin gibt es auch unseren täglich aktuellen Tagesimpuls auf unserer Homepage www.kath-MarGot.de.
Bitte beachten Sie auch die aktuellen Hinweise auf unserer Homepage.

DER SACHAUSSCHUSS CARITAS BITTET WEITERHIN UM LEBENS- MITTELPENDEN.

VERLÄNGERUNG DER ABGABE- ZEIT

Der Sachausschuss Caritas hat auf Grund der Corona Krise die Lebensmittelpendenaktion um zwei Wochen bis zum 19.4. 2020 verlängert.

Uns ist es ein wichtiges Anliegen, dass wir die Hilfsbedürftigen in unseren Gemeinden bei persönlichen Notlagen weiterhin mit Lebensmittel versorgen können. Dies machen wir im Einvernehmen und Abstimmung mit Frau Birgit Trapp vom Caritassozialdienst des Caritasverbandes für den Landkreis Breisgau Hochschwarzwald.

Es ist uns bewusst, dass im Augenblick viele Lebensmittel in den Regalen fehlen und nicht immer zu bekommen sind.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns trotz dieser schwierigen Zeit weiterhin mit haltbaren Lebensmittelpenden für Familien und Einzelpersonen unterstützen könnten.

Die Sachspenden können nun bis zum 19.4.2020 in all unseren Kirchen, dem evangelischen Gemeindezentrum Buchheim und in der evangelischen Kirche in Umkirch abgegeben werden.

Tagsüber stehen unsere Kirchen offen und die Körbe bereit.

Im Voraus ein ganz herzliches Dankeschön für Ihre-Spenden.

Wenn Sie Fragen zur Spendenaktion haben, können Sie sich jederzeit an die einzelnen Mitglieder des Caritasausschusses in den Pfarregemeinden wenden. Dies sind: in allen Gemeinden der Kirchengemeinde March-Gottenheim,

Für Gottenheim

Frau Lioba Himmelsbach
Tel.: 07665/940328



Wenn Sie Hilfe benötigen, gibt Ihnen Frau Trapp vom Caritassozialdienst des Caritasverbandes für den Landkreis Brsg. Hochschwarzwald unter Tel.: 0761/8965421 gerne weitere Auskünfte. Für den Sachausschuss Caritas der Gemeinden: Rita Förderer

PGR-Wahl 05.04.2020 Präsenzwahl (Wahllokale)

Die Möglichkeit zur Präsenzwahl (Wahl im Wahllokal) besteht nicht! Es wird keine Wahllokale geben!

Online-Wahl

Ist bis Freitag, 03. April, 18 Uhr, möglich

Briefwahl

Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen müssen bis **spätestens Sonntag, 05. April um 12:00 Uhr** in einem unserer Pfarrbüros (Briefkasten) in Bötzingen, Gottenheim, Holzhausen, Hugstetten oder Umkirch eingehen.

Öffentliche Auszählung

Sonntag, 05.04.2020, 17 Uhr, St. Galus-Kirche March-Hugstetten

Evangelische Kirche

Evangelische Kirchengemeinde



Pfarrerin

Laura Artes, Pfarrhaus

Tel.: 07663-9126894

Evangelisches Pfarramt, Hauptstr. 44,

79268 Bötzingen

Tel. Pfarramt 07663/1238,

FAX 07663/99728

E-Mail: ekiboetz@t-online.de

www.ekiboetz.de-

**6. Sonntag in der Passionszeit,
Palmsonntag 05.04.2020**

**09:45 Onlineandacht mit Pfarrerin
Laura Artes.**

Diese Andacht wird als Livestream übertragen.

Gehen Sie auf unsere Homepage: www.ekiboetz.de

Dort finden Sie schon auf der linken Startseite die Rubrik:

„Livestream zur Andacht“.

Jede und jeder bei sich zu Hause.

DerWochenspruch für die kommende Woche steht in Johannes 3,14b.15

Der Menschensohn muss erhöht werden, auf dass alle, die an ihn glauben, das ewige Leben haben.

Termine für Taufen, Trauungen und Ehejubiläen sprechen Sie bitte rechtzeitig mit dem Pfarrbüro ab. Tauftermine können nach vorheriger Absprache für viele Sonntagsgottesdienste in der Gemeinde verabredet werden. Es ist auch möglich, dass kleine Kinder, deren Eltern die Taufe erst zu einem späteren Zeitpunkt möchten, im Gottesdienst gesegnet werden. Bei Trauerfällen setzen Sie sich bitte ebenfalls mit der Pfarrerin in Verbindung.

**6. Sonntag in der Passionszeit,
Palmsonntag 05.04.2020**

**09:45 Onlineandacht mit Pfarrerin
Laura Artes.**

Diese Andacht wird als Livestream übertragen.

Gehen Sie auf unsere Homepage: www.ekiboetz.de

Dort finden Sie schon auf der linken Startseite die Rubrik:

„Livestream zur Andacht“.

Jede und jeder bei sich zu Hause.

MIT KINDERN ÜBER OSTERN REDEN

Osteraktion für die ganze Familie

Gerade in diesen bewegten Zeiten lassen wir Sie nicht allein. Wir möchten Sie unterstützen, die Zeit zu Hause mit Ihren Kindern zu gestalten.

Jeden Tag erhalten sie von uns einen kurzen Impuls aufs Handy: Bastel- und Spielideen, Geschichten, Impulse, ...

So verfliegt nicht nur die Zeit, in der wir alle daheim bleiben müssen, wie im Flug, sondern Sie bereiten sich als Familie auf das Osterfest vor.

**EINFACH EINE NACHRICHT
MIT "OSTERN"
PER WHATSAPP, TELEGRAM
ODER THREEMA AN:
0151 52 22 18 14**

Los geht's am 1. April.
Ein Einstieg ist jederzeit möglich.
Ende der Aktion: Ostermontag



DerWochenspruch für die kommende Woche steht in Johannes 3,14b.15

Der Menschensohn muss erhöht werden, auf dass alle, die an ihn glauben, das ewige Leben haben.

Termine für Taufen, Trauungen und Ehejubiläen sprechen Sie bitte rechtzeitig mit dem Pfarrbüro ab. Tauftermine können nach vorheriger Absprache für viele Sonntagsgottesdienste in der Gemeinde verabredet werden. Es ist auch möglich, dass

kleine Kinder, deren Eltern die Taufe erst zu einem späteren Zeitpunkt möchten, im Gottesdienst gesegnet werden. Bei Trauerfällen setzen Sie sich bitte ebenfalls mit der Pfarrerin in Verbindung.

SONSTIGE INFORMATIONEN

Das Diakonische Werk Breisgau-Hochschwarzwald bietet eine Corona-Hotline an.

Keine medizinische Beratung, sondern zwischenmenschlicher Austausch und Ansprache. Unter der Rufnummer **07661/938430** stehen werktags von **9–13 und 14–16 Uhr**, Mitarbeitende des Diakonischen Werks Breisgau-Hochschwarzwald bereit, um mit Anrufern über deren Umgang mit der Krise zu reden.

„Es herrscht bei allen Menschen ein ungeheurer Gesprächsbedarf“. Das sind die Erfahrung die alle Kolleg*innen im Diakonischen Werk momentan erfahren, berichtet Albrecht Schwörer, Geschäftsführer der Diakonie im Landkreis. „Die Fakten zu kennen und damit umzugehen sind zwei verschiedene Dinge“. Deshalb haben die Mitarbeitenden des Diakonischen Werks spontan darauf reagiert und als solidarisches Zeichen die telefonische Anlaufstelle eingerichtet.

Jeder erlebt es bei sich selbst, dass es einen großen Redebedarf gibt, wenn das gewohnte Leben nicht mehr so sorgenfrei funktioniert. In Zeiten von Quarantäne, Homeoffice und Hamsterkäufen ist der Alltag aller Menschen in Bewegung geraten. Auch wenn nicht jeder von den Einschränkungen in gleichem Maße betroffen ist, gibt es doch großen Bedarf seinen Umgang mit der Krise mit anderen zu teilen. Zuhören, erzählen, erfahren, dass es anderen ähnlich geht – das sind Inhalte der Gespräche und sollen Orientierungshilfe vermitteln. Gerade vielen alleinstehenden Menschen fehlen diese Möglichkeiten.

VdK Ortsverband Bötzingen – Gottenheim

Achtung Enkeltrick-Variante: Kriminelle und Abzocker nutzen Corona-Krise

Vom sogenannten Enkeltrick, eine hoch kriminelle Betrugsmasche, die schon viele ältere Menschen geschädigt hat, gibt es eine neue Variante: Betrüger nutzen die aktuelle Corona-Krise und versuchen als vermeintliche Angehörige alten Menschen für angebliche Behandlungskosten viel Geld aus der Tasche zu ziehen, warnte kürzlich das **Landeskriminalamt (LKA)**. Laut LKA würden sich Anrufer am Telefon als Corona-infizierte Verwandte ausgeben, die sofort Geld für angebliche Behandlungskosten bräuchten. Dann werde vorgeschlagen, dass ein angeblicher Freund das Geld oder auch Wertgegenstände abholen komme. Das LKA rät daher, niemals Fremden Eigentum auszuhändigen. Die Betroffenen sollten darauf bestehen, dass die Anrufer selbst ihren Namen sagen – anstatt sich verleiten zu lassen, den Namen von Enkeln, Neffen oder Nichten zu erraten. Hilfreich sei auch, nach Begebenheiten zu fragen, die nur echte Angehörige und Verwandte wissen können. Zudem empfiehlt das LKA, nie seine Verwandtschafts- und Vermögensverhältnisse preiszugeben. Und, sofern ein Betrug vermutet wird, sollten sich die Betroffenen unter **110 an die Polizei wenden**. Des Weiteren warnt das **LKA** vor sogenannten **Fake-Shops** im Internet, die vorgeben rare Schutzmasken oder Desinfektionsmittel zu vertreiben. Es werde Ware zu horrenden Preisen angeboten und häufig – auch nach Erhalt des Geldes – nicht geliefert.



Nachbarschaftshilfe Hilfe annehmen? Aber sicher!

Gerade in der aktuellen Lage fragen sich viele Menschen, wie sie sich sicher und geschützt Hilfe, zum Beispiel für den Einkauf, die Abholung von Medikamenten oder den Hundespaziergang, organisieren können. Weil auch Haustürbetrüger diese Notlage ausnutzen könnten, empfiehlt die Polizei aufmerksam zu sein.

So finden Sie Hilfe und Unterstützung:

- Überlegen Sie, wer für welche Hilfeleistung ein vertrauensvoller Ansprechpartner wäre.
- Wenden Sie sich zunächst an Personen, die Sie persönlich kennen und denen Sie vertrauen.
- Nehmen Sie organisierte Hilfen zum Beispiel über die Kommunalverwaltung, über das DRK, die Kirchen und andere Hilfsorganisationen in Anspruch. Diese Stellen sollten den Kontakt zwischen Ihnen und den Helfenden koordinieren.

Achten Sie bei Übergabe Ihrer Einkäufe auf Ihre Sicherheit:

Achten Sie auf eine geordnete Übergabe ohne persönlichen Kontakt: Besorgungen sollten vor der Haustür abgestellt werden.

Vereinbaren Sie vorab, ob Sie den Einkauf im Voraus oder bei der Übergabe bezahlen. Händigen Sie keinesfalls EC- oder Kreditkarten aus.

- Bevor Sie Ihre Haustür beim Klingeln öffnen: Vergewissern Sie sich, dass es sich um die angekündigte Hilfe handelt. Fragen Sie z.B. durch ein geöffnetes Fenster, durch die bei vorgelegtem Sperrriegel geöffnete Tür oder durch die Gegensprechanlage, wer vor der Tür steht.



- Lassen Sie keine Unbekannten in Ihr Haus oder Ihre Wohnung.
- Ziehen Sie andere Nachbarn für eine Übergabe hinzu, wenn Sie unsicher sind.
- Melden Sie verdächtige Vorfälle unverzüglich bei der Polizei über den Notruf 110.

Weitere Tipps:

- Nehmen Sie keine Hilfe von Fremden an, die sich unaufgefordert an Sie wenden.
- Kaufen Sie nichts an der Haustür, das gilt auch für Schutzkleidung und Desinfektionsmittel. Seien Sie misstrauisch bei verlockenden Angeboten im Internet.
- Sprechen Sie nicht über Ihre finanziellen Verhältnisse.
- Reagieren Sie nicht auf angebliche Notsituationen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus, in denen Sie jemanden persönlich oder eine Organisation finanziell unterstützen sollen.

Informationen zu weiteren Kriminalitätsfeldern finden Sie unter www.polizei-beratung.de

Tipps und Hilfen für Familien in Zeiten von Corona

Angebote des Jugendamtes Breisgau-Hochschwarzwald Neues Beratungstelefon unter der Nummer 0761 2187-2624 eingerichtet

Die Maßnahmen zur Verlangsamung der Verbreitung des Covid-19-Virus stellen für alle eine große Herausforderung dar und machen auch vor den Familien nicht halt. Geschlossene Kitas und Schulen erfordern derzeit das Familienleben neu zu erfinden. Vielen Familien gelingt dies sehr gut und auch Kinder und Jugendliche gehen sehr kreativ und vorbildlich mit der Situation um.

Mütter und Väter organisieren ihren Alltag zwischen Homeoffice und Kinderbetreuung, Kinder und Jugendliche lernen online, viele Familienmitglieder nutzen verstärkt Internet oder Social Media um sich zu informieren und um sich mit anderen Familien auszutauschen.

Das Jugendamt im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat auf der Homepage des Landratsamtes als Service und Unterstützung für Familien Tipps und Hilfen zusammengestellt, um in der derzeitigen Ausnahmesituation praktische Im-

pulse und nützliche Informationen zu bieten. Dazu zählen unter anderem Hinweise zur Gestaltung des Alltags, zur Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen sowie zur Unterstützung bei Krisen. Neben praktischen Tipps und Links sind auch zahlreiche telefonische Beratungsangebote zu unterschiedlichen Problemlagen aufgeführt.

Neu eingerichtet ist ein eigenes Beratungstelefon des Jugendamtes Breisgau-Hochschwarzwald. Es soll Familien bei drohenden oder existierenden Krisen und Konflikten professionelle Hilfe bieten und ist montags bis freitags zwischen 9 und 12 Uhr unter der Nummer 0761 2187-2624 zu erreichen. Die Familien erhalten mit dem Angebot des Beratungstelefons eine kostenlose und auf Wunsch anonyme professionelle Erstberatung von erfahrenen Fachkräften. Selbstverständlich sind alle weiteren Hilfeangebote, wie die psychologische Beratungsstelle, weiterhin telefonisch erreichbar.

Entlastung für die Psyche in Zeiten von Corona

Neues psychosoziales Krisentelefon ab 1. April

Ab Mittwoch, 1. April, bieten die Gemeindepsychiatrischen Verbände der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen sowie der Stadt Freiburg ein psychosoziales Krisentelefon an. Unter 0761 2187-2991 oder -2992 stehen montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeindepsychiatrischen Verbände bereit, ein offenes Ohr zu bieten zuzuhören, vertrauliche Gespräche zu führen und weiterzuhelfen.

Dieses Kontaktangebot wurde gemeinsam, auf Initiative und unter Federführung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, von beiden Landkreisen sowie der Stadt in Kooperation mit den Einrichtungen und Diensten der Gemeindepsychiatrischen Verbände auf die Beine gestellt.

Ziel ist es, Menschen, für die die derzeit einschneidenden Maßnahmen wegen des Corona-Virus eine große psychische Belastung darstellen, eine Anlaufstelle zu bieten. Aus dem Gefühl der Isolation heraus können psychische Beeinträchtigungen bis hin zu Krisen entstehen. Niemand soll damit allein bleiben.

Energielücken schließen

Mit einer ganzheitlichen, energetischen Sanierung eines Wohneigentums kann man als Hausbesitzer den Wohnwert steigern, Kosten sparen und die Umwelt schonen. Ein Sachverständiger kann unter Einhaltung der aktuellen Vorgabe der Energieeinsparverordnung (EnEV) das Einsparpotential berechnen sowie den passenden Sanierungsfahrplan für das Gebäude ermitteln. Folgende Maßnahmen sind bei der Minimierung des Eigenverbrauchs besonders empfehlenswert: Kellerdecken-Dämmung von unten: Als Heimwerker kann man mit Dämmelementen von etwa 8 Zentimetern eine Dämmung selbst vornehmen und mit einem guten Wärmeschutz zum Erdreich hin bis zu 6 Prozent der Energie einsparen. Heizkessel: Mit einem Alter von mehr als 20 Jahre sollten Heizkessel ausgetauscht werden. Hiermit kann man eine Energieeinsparung bis zu 30 Prozent erzielen. Fenster: Bei einer Erneuerung von Fenstern ohne Isolierverglasung kann eine Energieeinsparung von fünf bis zehn Prozent erzielt werden. Fensteraustausch kann auch bei der Fassadensanierung mit durchgeführt werden. Bei gut erhaltenen Rahmen genügt es, nur die Verglasung zu ersetzen. Von Vorteil ist es, wenn die Fenster, im Rahmen der Fassadensanierung, ein Stück weiter nach Außen in die Dämmung gesetzt werden. Dach- und Fassadensanierung: Nach 20 bis 25 Jahren sind häufig Erneuerungen inklusive der Dach- und Wärmedämmung sowie der Ziegel nötig. Je nach Aufwand gehören sie zu den größten Sanierungsinvestitionen und variieren stark. Von Vorteil ist es, dass sich der Schutz vor Schimmel bessert und bis zu 25 Prozent Heizenergie eingespart werden. Im Zuge einer gemeinsamen Putz-, Fassaden- und Dachsanierung fallen nur einmalig Gerüstkosten an. Mittels einer herstellerunabhängigen Energieberatung erfährt man welche Modernisierungsmaßnahmen sinnvoll sind. Beim Energieversorger badenova erhält man mit deren Beratungsservice „Extra Geld“ Unterstützung, um aus den mehr als 6.000 Förderprogrammen, beim Suchen, Finden und Beantragen die ideale Förderung auszuwählen. Eine Förderung kann über direkte Zuschüsse, zinsgünstige Darlehen, Steuervergünstigungen oder aber eine Kombination aus diesen Möglichkeiten erfolgen. Unter gebäudeeffizienz@badenova.de kann man ein individuelles Angebot für eine Energieberatung anfordern.

Ende des redaktionellen Teils

